

Teilnutzungsplan Videmanette

Geltende Bestimmungen :

Skitouren und Schneeschuhlaufen:

art. 10, Absatz 5) des Reglements des Teilnutzungsplans Videmanette (Schutzgebiet)

Es werden Signalisierungsmassnahmen ergriffen, um das Eindringen von Skifahrern und Wanderern in die für die Fauna empfindlichsten Zonen zu vermeiden.

art. 11, Absatz 3) des Reglements des Teilnutzungsplans Videmanette (gesamtes Gebiet)

In den Waldgebieten und in der Trasse von Sesselbahnen in Waldgebieten ist das Skifahren untersagt. In diesem Zusammenhang ist die Betriebsgesellschaft des Skigebiets für die Umsetzung der erforderlichen Massnahmen verantwortlich. Dazu gehören Informationsmassnahmen und die Kanalisierung der Skifahrer in kritischen Bereichen.